

## Zur Diskussion

### Nochmals zum Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren

Dr. IRMGARD BUCHHOLZ, *wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

Es ist sehr zu begrüßen, daß sich W. Ebeling den Problemen des Gegenstands und Umfangs der Beweisführung im Strafverfahren zugewandt hat<sup>1</sup>, zumal diese Fragen in den letzten Jahren in der „Neuen Justiz“ verhältnismäßig selten behandelt wurden, obwohl sie gerade für die Praxis außerordentlich wichtig und zum Teil auch recht kompliziert sind.

#### *Zusammenhang zwischen Strafverfahren und Strafrecht*

Zuzustimmen ist der Auffassung Ebelings, daß die Beweisführung im Strafverfahren darauf gerichtet sein muß, die konkrete persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Straftäters festzustellen. Der damit angedeutete Zusammenhang zwischen Strafverfahren und Strafrecht ist jedoch nicht genügend sichtbar gemacht worden. Dieser Zusammenhang ist ausdrücklich im Wortlaut der §§ 1 und 2 StPO enthalten. Ausschließlich das Strafrecht legt verbindlich den Kreis und die objektiven und subjektiven Kriterien der Verhaltensweisen fest, die wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit und -gefährlichkeit unter Strafe gestellt werden (Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit), und es bestimmt weiterhin verbindlich den Rahmen der wegen solcher Straftaten anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.<sup>2</sup>

Die Zielstellung des Strafverfahrens in allen seinen Stadien besteht also in der Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist somit für das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht das zentrale und sie beide verbindende Kernstück. Die Tätigkeit in allen Stadien des Strafverfahrens muß deshalb stets darauf gerichtet sein, im Einzelfall all das festzustellen, was durch das Strafrecht vorgegeben ist.

Jede Loslösung des Strafverfahrens (rechts) vom Strafrecht kann die Gefahr mit sich bringen, daß die prozessuale Tätigkeit sich verselbständigt und nicht die von der SED entwickelte Strafpolitik der Arbeiterklasse in ihren strafrechtlichen Anforderungen erfüllt und damit in letzter Konsequenz nicht voll verwirklicht wird. Aus der nicht genügenden Einbeziehung der strafrechtlichen Regelungen in die Fragen des Gegenstands und der Grenzen der Beweisführung resultiert m. E. auch, daß Ebeling bei der Bestimmung des Gegenstands der Beweisführung wichtige strafrechtliche Normen — darunter auch § 61 StGB, die Norm über die Strafzumessung — nicht erwähnte. In den von Ebeling herangezogenen §§ 8, 101 und 222 StPO fehlt beispielsweise ein so wichtiges Element wie die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters einschließlich seines Verhaltens vor und nach der Tat, „soweit diese über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen“. Es erscheint mir unzulässig, einen so wichtigen Umstand (der nicht mit dem Verhalten nach der Tat abgedeckt ist) aus dem Gegenstand der Beweisführung auszuklammern. Umfang und Grenzen der Beweisführung ergeben sich eben nicht primär aus den Normen der StPO, sondern aus den Bestimmungen des Strafrechts, weil allein diese verbindlich festlegen,

1. welche Merkmale einer Handlung deren Charakter als Straftat bestimmen, also strafrechtliche Verantwort-

lichkeit begründen (das sind sowohl die Tatbestände des Besonderen Teils als auch wichtige Regelungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Allgemeinen Teil, §§ 5 bis 22 StGB) und

2. von welchen Tatsachen und Umständen der Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt wird (§ 61 StGB, aber auch z. B. § 21 Abs. 4 StGB).

#### *Zu den Elementen des Gegenstands der Beweisführung*

Unter diesen Gesichtspunkten scheint mir auch die Reihenfolge der Elemente des Gegenstands der Beweisführung bei Ebeling nicht sehr glücklich gewählt, auch wenn diese Reihenfolge in den §§ 101 und 222 StPO so zu finden ist. Dabei werden z. B. Ursachen und Bedingungen der Straftat und die Persönlichkeit des Täters auseinandergerissen. Das führt einerseits zu Wiederholungen und bringt andererseits den untrennbaren Zusammenhang hierbei nicht genügend zum Ausdruck. Außerdem hat Ebeling die Identität des Täters und das angegriffene Objekt unter der Art und Weise der Tatbegehung behandelt, wohin sie sicher nicht gehören.

Ausgehend von den obengenannten beiden Vorgaben des Strafrechts für Gegenstand und Umfang der Beweisführung sind zwei verschiedene Ebenen der Beweisführung auseinanderzuhalten, mit denen gleichzeitig auch der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bewältigung dieser Aufgabe angedeutet wird:

Zur *ersten Ebene* wären all die Tatsachen zu rechnen, die zum Nachweis der Tatbestandsmäßigkeit (objektive und subjektive Seite des Tatbestands), also des *Vorliegens strafrechtlicher Verantwortlichkeit* notwendig sind (einschließlich — wenn vom Gesetz verlangt — der Motive, besonderer Zielstellungen, Mittel und Methoden und der Folgen sowie evtl. besonderer Subjektsanforderungen). Zu dieser Ebene sind auch die Angaben zu rechnen, die notwendig sind, um die Identität von Täter und Beschuldigtem bzw. Angeklagtem (Personalien) sowie die Identität der Tat, die Gegenstand der Beschuldigung bzw. Anklage ist, mit der Handlung, nach deren Merkmalen die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet ist, festzustellen (insbesondere Angaben von Ort und Zeit der Begehung der Straftat). Umfang und Grenzen der Beweisführung sind hier recht eindeutig bestimmt, und es gibt deshalb in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten in der Beweisführung.

Die *zweite Ebene* umfaßt die zu beweisenden Tatsachen, die den *Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* kennzeichnen. Hierzu gehören Feststellungen hinsichtlich der Tatschwere in objektiver und subjektiver Hinsicht (u. a. Ausmaß der Folgen<sup>3</sup>, Art und Weise der Begehung, Schwere der Schuld<sup>4</sup>), die unter Beachtung der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse getroffen werden müssen. Gemäß § 61 StGB gehören in diese Ebene auch die Feststellungen zur Persönlichkeit des Täters, einschließlich seines Verhaltens vor und nach der Tat, sowie der Ursachen und Bedingungen der Straftat, soweit sie über die Schwere der Tat Aufschluß geben.

Die Merkmale der Persönlichkeit des Täters, die Ursachen und Bedingungen der Tat sind bei der Strafzumessung (Feststellung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) *tatbezogen* nur insoweit zu berücksichtigen, als sie über die Schuld des Täters in die Tat eingehen. Dadurch unterscheidet sich die Feststellung von Persönlichkeitsmerkmalen sowie Ursachen und Bedingungen der Straftat im Strafverfahren von kriminologischen Untersuchungen, die — wie Ebeling zu Recht feststellt — nicht Aufgabe des Strafverfahrens sein können. Die Forderung nach tatbezogener Aufklärung versteht sich also im Sinne des § 61 StGB insoweit, daß die betreffenden Umstände nicht